

**Vereinbarung
zwischen dem Regierungsrat des Kantons St.Gallen und dem
Staatsrat der Republik und des Kantons Neuenburg über die
Befreiung bestimmter Zuwendungen von den Erbschafts- und
Schenkungssteuern**

vom 26. Oktober 1973 (Stand 26. Oktober 1973)

1

Ziff. 1

¹ Der Regierungsrat des Kantons St.Gallen und der Staatsrat der Republik und des Kantons Neuenburg vereinbaren hiemit, dass alle Zuwendungen zugunsten des andern Kantons, einer Gemeinde, einer ihrer Anstalten oder einer öffentlichen oder gemeinnützigen Institution mit Sitz im andern Kanton gegenseitig von den kantonalen und kommunalen Erbschafts- und Schenkungssteuern oder einer gleichartigen Steuer² befreit sein sollen.

Ziff. 2

¹ Die vorliegende Vereinbarung ist nicht anwendbar, wenn und soweit der Verstorbene die Erbschaftssteuern nicht dem Empfänger der Zuwendung, sondern ausdrücklich den gesetzlichen oder eingesetzten Erben überbunden hat.

Ziff. 3

¹ Die vorliegende Vereinbarung tritt mit dem Tag in Kraft, an dem sie von beiden Vertragsparteien unterzeichnet worden ist.

Ziff. 4

¹ Die vorliegende Vereinbarung kann unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jederzeit von der einen oder andern der unterzeichneten Regierungen gekündigt werden.

1 nGS 9, 234. In Vollzug ab 26. Oktober 1973.

2 Für den Kanton St.Gallen siehe Art. 153 ff. StG, sGS 811.1.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	9, 234	26.10.1973	26.10.1973

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
26.10.1973	26.10.1973	Erlass	Grunderlass	9, 234